

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TYROLIT Hydrostress AG, Pfäffikon

1. Sept. 2019

1. Allgemeines

1.1 Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für alle von TYROLIT Hydrostress AG, 8330 Pfäffikon, (nachfolgend HS genannt) getätigten Einkaufsverträge (Kauf-, Werk-, Werklieferungs- und sonstige Bezugsverträge), sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich anders festgelegt. Die Anwendung von allg. Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind jedenfalls ausgeschlossen, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, ausser sie wurden von HS ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.2 Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen der Einkaufsbedingungen können nur schriftlich und nur für den jeweiligen Einzelfall vereinbart werden.

1.3 Alle an HS gelegten Angebote sind jeweils zumindest auf die Dauer von 60 Tagen ab Zugang an HS für den Angebotler/Lieferanten bindend und begründen weder einen Anspruch auf Auftragserteilung noch auf ein Entgelt.

1.4 In allen Schriftstücken des Lieferanten ist die entsprechende Bestell- und Positionsnummer von HS anzuführen. Lieferungen, Mitteilungen, Fakturen, etc ohne diese Daten gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht angelangt.

1.5 Sollten, aus welchen Gründen auch immer, einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin vollinhaltlich aufrecht.

2. Auftragserteilung

2.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform (z.B. Fax oder E-Mail) oder der Übermittlung mittels elektronischen Datenaustauschs (EDI) und müssen eine individuelle Bestellnummer von HS enthalten. Bestellungen per E-Mail sind auch ohne Unterschrift gültig, sofern die Bestellungen auf Formularen von HS ausgestellt sind und das E-Mail - gemäss E-Mail-Signatur - von einem Einkäufer von HS stammt.

3. Mengenkontrakte

3.1 Mengenkontrakte werden in Typ A, Typ B und Typ C unterteilt und beziehen sich auf festgelegte Leistungen bezüglich Menge, Preis und Abruflosgrössen. Die Laufzeit beträgt in der Regel 18 Monate.

3.2 Typ A: Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Abruf die festgelegte Losgrösse wieder bereitzustellen.

3.3 Typ B: Der Lieferant beginnt mit der Produktion oder Fertigstellung unverzüglich nach dem Erhalt einer Abrufbestellung, welche die genauen Spezifikationen enthält. Die Vorfertigungstiefe wird dem Lieferanten im Mengenkontrakt vorgeschrieben.

3.4 Typ C: Mit dem Lieferanten sind spezielle Abmachungen schriftlich getroffen worden, welche auf dem Mengenkontrakt ersichtlich sind.

3.5 Unkosten im Zusammenhang mit der Lieferung, welche dem Lieferanten durch Nichteinhaltung der schriftlichen Abmachungen entstehen, können an HS nicht weiterverrechnet oder geltend gemacht werden.

4. Auftragsbestätigung- bzw. Annahme

4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung bzw. den Auftrag schriftlich innerhalb von 3 Geschäftstagen ab Datum der Bestellung verbindlich zu bestätigen/anzunehmen. Bei Bestellungen auf dem Postweg, per Telefax oder EDI wird der Lieferant gebeten, die Bestellung mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen und eine Kopie umgehend an HS zu retournieren. Durch die Annahme der Bestellung von HS unterwirft sich der Lieferant vollumfänglich den vorliegenden Einkaufsbedingungen.

4.2 Erhebt der Lieferant Einwendungen gegen Einzelheiten der Bestellung, behält sich HS die Möglichkeit einer Annullierung der Bestellung vor.

5. Lieferung, Übernahme, Annahme und Verspätungsfolgen

5.1 Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum am Bestimmungsort fällig. Sobald der Lieferant erkennt, dass eine rechtzeitige oder vollumfängliche Lieferung nicht möglich ist, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Dauer der Verzögerung HS mitzuteilen.

5.2 Bei verzögerter oder unvollständiger Lieferung ist HS auch berechtigt, ohne Gewährung einer Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten oder auf Lieferung zu bestehen. Im Falle einer nicht genehmigten Lieferverzögerung ist HS berechtigt, sich auf Kosten des Lieferanten anderweitig einzudecken. Vorbehalten bleiben die Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz.

5.3 Die Lieferung hat unter Anschluss ordnungsgemässer Begleitpapiere, auf denen die vollständige Bestellnummer und Materialnummer/-bezeichnung ersichtlich ist, sachgerecht verpackt zu erfolgen. Die rechtlich wirksame Annahme der Lieferung erfolgt erst nach Überprüfung und Gutbefund durch die Wareneingangskontrolle von HS. Der Gefahrenübergang erfolgt nach Ablieferung am Bestimmungsort.

5.4 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig, die Zahlungsfristen beginnen erst mit dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.

6. Festpreise, Rechnungen

6.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die festgelegten Preise als Festpreise. Sie schliessen sämtliche Nebenkosten ein, wie z.B. Verpackung, Transportkosten usw.

6.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer gesondert von der Lieferung an HS zu senden und zwar bevorzugt elektronisch an kreditoren-CH@tyrolit.com, ansonsten auf dem Postweg an *Accounts Payable Department, Tyrolit - Schleifmittelwerke Swarovski K.G., Swarovskistrasse 33, 6130 Schwaz, Österreich (Austria)*.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Das Zahlungsziel ist "30 Tage 2% Skonto" oder "60 Tage netto" nach Erhalt der Rechnung, sofern keine andere Vereinbarung besteht, frühestens jedoch nach der Übernahme der Lieferung. Eine allfällige Zahlung bedeutet jedoch keine Anerkennung der Ordnungsmässigkeit der Lieferung. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Gegenforderungen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung.

7.2 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) sowie eine Verzinsung zu leisten.

7.3 Jede Zession von Forderungen des Lieferanten gegen HS ohne ausdrückliche Einwilligung seitens HS ist unzulässig.

8. Gewährleistung, Haftung

8.1 Der Lieferant garantiert als Spezialist, dass der Liefergegenstand keinen seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mangel aufweist, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Der Liefergegenstand muss den öffentlich-rechtlichen Vorschriften am Bestimmungsort entsprechen (z.B. SEV, SVDB, SUVA, CE-Konformität,).

8.2 Die Gewährleistungszeit dauert 24 Monate ab erfolgreicher Inbetriebsetzung, bzw. erfolgreicher Verwendung des Liefergegenstands, jedoch nicht länger als 36 Monate seit Ablieferung.

8.3 Zeigt sich während der Gewährleistungszeit, dass die Lieferung oder Teile davon die Gewährleistung gemäss Ziff.8.1 nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle zu beheben bzw. beheben zu lassen. Wenn eine vollständige Instandstellung nicht innert einer dem Besteller dienlichen Frist erwartet werden kann, so hat der Lieferant mangelfreien Ersatz zu liefern und zu montieren. Ist der Lieferant zur sofortigen Mängelbehebung faktisch nicht in der Lage, so ist der Besteller berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen bzw. Ersatz zu beschaffen. Transportkosten und allfällige Reisespesen für Gewährleistungsarbeiten trägt der Lieferant.

8.4 Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für die eigene Leistung.

8.5 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen ist ebenso eine zweijährige Gewährleistung ab erfolgreicher Inbetriebsetzung der Ersatzlieferung bzw. erfolgreicher Verwendung des nachgebesserten Liefergegenstandes zu leisten.

8.6 Der Lieferant haftet ebenso für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in Zertifikaten oder Prüfzeugnissen enthaltenen Angaben oder Aussagen.

8.7 Vorbehalten bleiben die Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz, sollten Schlechtlieferungen- oder Leistungen des Lieferanten Lieferverzögerungen an Dritte zur Folge haben.

8.8 Vorbehalten bleiben die Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz für Mangelfolgeschäden sowie für versteckte Mängel.

8.9 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Gegenstände Personen nicht verletzt werden. Allenfalls hält er den Besteller voll schadlos.

9. Inspektionsrecht

Der Besteller ist berechtigt, den Fortgang der Arbeit zu kontrollieren; dadurch kann die Pflicht des Lieferanten zur vertragsmässigen Erfüllung weder geändert noch eingeschränkt werden.

10. Montage

Ist der Lieferant auch zur Montage verpflichtet, so ist diese mit dem Lieferpreis abgegolten, sofern eine besondere Vergütung nicht vereinbart ist.

11. Arbeiten beim Besteller

Bei Arbeiten beim Besteller sind zusätzlich zu diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen dessen Sicherheitsanweisungen zu befolgen.

12. Zeichnungen und Betriebsvorschriften

12.1 Vor Beginn der Fertigung sind dem Besteller auf Verlangen Ausführungszeichnungen zur Genehmigung zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigung durch den Besteller entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Tauglichkeit und Durchführbarkeit. Die definitiven Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung der Lieferung sind dem Besteller bei Ablieferung unentgeltlich auszuhändigen.

13. Geheimhaltung

13.1 Alle Angaben, Zeichnungen usw., die der Besteller dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und bleiben geistiges und materielles Eigentum von HS. Allfällige Urheberrechte stehen dem Besteller zu. Auf Verlangen sind dem Besteller alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat der Lieferant dem Besteller die Unterlagen ohne Aufforderung auszuhändigen.

13.2 Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln und hat sämtliche erdenklichen Massnahmen zu ergreifen, um den Geheimhaltungsvorschriften zu entsprechen.

13.3 Technische Unterlagen des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten werden vom Besteller vertraulich behandelt. Sie bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten bzw. des Unterlieferanten.

14. Gewerbliche Schutzrechte

14.1 Der Lieferant hat HS hinsichtlich sämtlicher im Zusammenhang mit der Lieferung stehender patentrechtlicher und sonstiger Streitigkeiten im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten schad- und klaglos zu halten und, gleichgültig ob ein Verschulden vorliegt oder nicht, HS sämtliche Kosten zu ersetzen, die aus dem eingeschränkten Gebrauch der gelieferten Ware entstehen.

15. Höhere Gewalt

15.1 Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung der Vertragspflichten. Unter „höherer Gewalt“ sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare und objektiv unabwendbare Umstände zu verstehen.

15.2 Der Vertragspartner, der sich auf Gründe höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt und voraussichtliche Dauer zu benachrichtigen. Widrigenfalls kann er sich nicht auf höhere Gewalt berufen.

15.3 Auf Verlangen hat der Lieferant dem Besteller eine beglaubigte Bestätigung über die Umstände abzugeben, die er als höhere Gewalt verstanden haben will.

16. COMPLIANCE, REACH, CLP UND ROHS

16.1 Während der gesamten Geschäftsbeziehung mit TYROLIT, ist der Lieferant verpflichtet, den TYROLIT Verhaltenskodex für Lieferanten strikt einzuhalten. Dieser

Verhaltenskodex ist unter www.TYROLIT.at/special-pages/footermenu/lieferanteninformatio.html einsehbar.

16.2 Der Lieferant hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Waren den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH-Verordnung“) zur

Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Insbesondere sind die in den Waren enthaltenen

Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, zu registrieren. Der Lieferant stellt TYROLIT entsprechend den Bestimmungen der REACH-Verordnung

Sicherheitsdatenblätter und weitergehende erforderliche Informationen unaufgefordert zur Verfügung. Insbesondere sind Beschränkungen und/oder Verbote von

Stoffen auf der Kandidatenliste (SVHC) zu beachten. Lieferanten von Erzeugnissen, die Stoffe auf der Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent

enthalten, müssen für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichende Informationen zur Verfügung stellen (Auskunftspflicht). Die Kandidatenliste wird laufend

erweitert und ist auf der Webseite der Europäischen Chemikalienagentur (www.echa.europa.eu) einsehbar.

16.3 Chemische Rohstoffe sind nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP / EU-GHS) in der jeweils geltenden Fassung einzustufen, zu etikettieren und zu verpacken.

16.4 Der Lieferant hat zudem in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren oder Teile davon uneingeschränkt den Anforderungen der EURichtlinie

2011/65/EU („RoHS“) in der jeweils geltenden Fassung sowie den in Umsetzung dieser Richtlinie innerhalb der Europäischen Union erlassenen nationalen

Vorschriften entsprechen und für RoHS-konforme Fertigungsprozesse geeignet sind.

16.5 Der Lieferant ist verpflichtet, TYROLIT von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Lieferanten freizustellen

bzw. TYROLIT für Schäden zu entschädigen, die TYROLIT aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1 Anwendbares Recht: Der Einzelvertrag, die vorliegenden Einkaufsbedingungen und das einschlägige schweizerische Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (SR 0.221.211.1).

17.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand: CH-8330 Pfäffikon ZH